

**Stellungnahme der**  
**LandesschülerInnenvertretung RLP**  
**zur „Überarbeitung der Übergreifende Schulordnung**  
**für öffentliche RS+, Gym., Kollegs und Abendgym.“**

Grundsätzlich empfindet die LandesschülerInnenvertretung RLP die Änderungen der Übergreifenden Schulordnung in der vorliegenden Fassung als positiv. Trotzdem muss angemerkt werden, dass die Änderungen weit hinter den Forderungen der Schüler\*innen, besonders in Themen der Schüler\*innenpartizipation zurückbleiben und vereinzelte Änderungen in der vorliegenden Fassung für Schüler\*innen nicht tragbar sind, da sie Möglichkeiten geben, den bereits immer größer werdenden Leistungsdruck, noch zu verstärken.

Verschiedene Bildungswege in rheinland-pfälzischen Schulen anzugleichen hält die LandesschülerInnenvertretung dagegen für einen guten Schritt, solange die Individualität der einzelnen Schulen und die der Schüler\*innen nicht berührt wird. Auch wenn die Angleichung der Übergangs- und Abschlussbestimmungen der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule von uns positiv betrachtet wird, kritisieren wir weiterhin das generelle Verfahren der Schulen-/Kurswechsel, welches sich weiterhin nur nach dem Durchschnitt der Noten richten soll und so weit hinter den Erwartungen der LandesschülerInnenvertretung RLP zurückbleibt.

Kontinuierlich steigt in den letzten Jahren die Zahl der jungen Menschen, die mit dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife die Möglichkeit haben an diversen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland zu studieren.

Die Schule spielt in den Augen der LSV RLP eine bedeutende Rolle in der Wahl der weiteren Ausbildung der Schüler\*innen, deshalb begrüßt die LandesschülerInnenvertretung RLP, dass Studieren, als immer wichtiger werdender Bestandteil des Lebens nach der Schule vieler Schüler\*innen, dem Informationsauftrag der Schule, im Sinne der Studienorientierung, ergänzt wird (§ 2 Abs. 3).

Die LandesschülerInnenvertretung RLP begrüßt die Entscheidung, dass Schüler\*innen mit Förderbedarf in Zukunft nicht nur integrativ, sondern inklusiv unterrichtet werden sollen (§ 47). Dennoch sprechen wir uns dafür aus, dass alle Schüler\*innen das Recht einer freien Schulwahl erhalten und diese nicht von der Schulbehörde vorgegeben werden muss. Inklusivität heißt für uns, auch die letzten Barrieren abzubauen, die Menschen mit Förderbedarf haben. Die LandesschülerInnenvertretung RLP hält es deshalb für notwendig, dass alle Schulen mit Fachpersonal ausgestattet werden, um die Aufnahme von jungen Menschen mit Förderbedarf möglich zu machen.

Gleichzeitig befürworten wir den Schritt, dass die Vermittlung der deutschen Sprache in der Schule als Grundlage einer gelungenen Inklusion eine größere Wichtigkeit erhält (vgl. § 46 Abs. 2) und durch die Anerkennung der Sprache des Herkunftslandes (vgl. § 46 Abs. 4) weitere Barrieren in der Schule abgebaut werden, sodass auch junge Menschen, die mit dem Erlernen der deutschen Sprache häufig eine zweite oder sogar dritte Fremdsprache erlernten, die Möglichkeit haben, das Abitur zu erreichen.

Nicht nur in den Änderungen, sondern in der gesamten Übergreifenden Schulordnung wird der Wille der Schüler\*innen kaum, bis gar nicht beachtet.

Die LandesschülerInnenvertretung RLP spricht sich deshalb für eine stärkere Einbeziehung des Schüler\*innenwillens bei allen Angelegenheiten aus. Die Schule hat die Aufgabe Schüler\*innen zu selbstständigen, jungen Menschen zu erziehen, die auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Bürger\*innen hinreichend vorbereitet sind (vgl. SchuG § 1, Abs. 1). In unseren Augen gestehen wir uns mit der unterstellten Unmündigkeit der jungen Menschen in der Wahl der Schulform, Einstufung und Versetzung (vgl. § 12 Abs. 2; § 15 Abs. 1; § 20 Abs. 1; § 20 Abs. 5, 7 und 8; § 25 Abs. 4 und 5) ein, dass Schulen diesem Auftrag nicht gewachsen sind und gerecht werden können. Die LandesschülerInnenvertretung RLP ruft dazu auf, dem Auftrag der Schulen auch innerhalb der Schule gerecht zu werden, eine demokratischere Schule zu gewährleisten und den Willen der Schüler\*innen in der Entscheidung ihres eigenen Bildungswegs Möglichkeiten der Mitbestimmung einzuräumen, sodass sich Eltern nicht länger über den Willen ihrer Kinder hinwegsetzen können.

Dazu sollen zudem den Vertretungen der Schüler\*innen in der Schule mehr Rechte und Pflichten zukommen. Schüler\*innen sind nicht nur aufgrund ihrer Mehrheitsverhältnisse die wichtigste Gruppe in der Schule, auf sie baut das gesamte System Schule auf. Wir fordern deshalb, das Mitbestimmungsrecht der Schüler\*innen neben der Gesamtkonferenz in allen Ausschüsse der Schule (§ 13, Abs. 8; § 33 Abs. 5; § 34 Abs. 1). Die Erkenntnis, dass Eltern in der Schule ihrer Kinder mehr Mitbestimmungsrecht haben, als die jungen Menschen selbst über ihre eigene Bildung, stößt in der LSV RLP auf Unverständnis.

Die LandesschülerInnenvertretung RLP spricht sich generell dagegen aus, dass allein der Durchschnitt der Leistungen eines/einer Schüler\*in für eine Empfehlung einer Schulform oder eines Kurses herangezogen wird. Schüler\*innen, Eltern und Lehrkräfte sollen in einem gemeinsamen Gespräch über den besten Bildungsweg für den/die betreffende\*n Schüler\*in beraten und auf Grundlage des Gesprächs eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung der Klassenkonferenz über den Willen des/der Schüler\*in hinweg, aufgrund eines mathematischen Durchschnitts der Leistungen und ohne pädagogischen Spielraum der Schule, hält die LandesschülerInnenvertretung für fahrlässig.

Auch eine Prüfung stellt für schriftlich schwächere Schüler\*innen eine ungenügende Möglichkeit dar, die Schule oder ein Kurs zu wechseln. Die LandesschülerInnenvertretung RLP rät generell davon ab Prüfungen einen so zentralen Stellenwert zu geben, wie es aktuell der Fall ist. Im Sinne eines durchlässigen Schulsystems halten wir es für notwendig keinem jungen Menschen die Möglichkeit zu verwehren den Schulzweig oder den Kurs zu besuchen, den der/die Schüler\*in möchte. Gegebenenfalls können, wenn der/die Schüler\*in auf der neuen Schule/im neuen Kurs nicht zurechtkommt weitere Schritte eingeleitet werden.

(vgl. § 20 Abs. 3-4; § 21 Abs. 1-2; § 25 Abs. 1 und 3; § 30; § 65 Abs. 2 )

Als besonders kritisch betrachtet die LandesschülerInnenvertretung den Vorschlag die Benotung der zweiten Fremdsprache beim Wechsel auf das Gymnasium nur auf dem Halbjahreszeugnis auszusetzen. Stattdessen soll, wie es bereits geregelt ist, auf dem folgenden Zeugnis die Benotung des betreffenden Fachs ausgesetzt werden.

(vgl. § 22; § 28 Abs. 2 und 5)

Die Beschränkung, dass Schulen nur noch an Tagen der Zeugnisausgabe und am letzten Tag vor den Sommerferien verkürzten Unterricht abhalten dürfen, stößt bei der LandesschülerInnenvertretung RLP auf Unverständnis (§ 34 Abs.1). Nach Ansichten der LSV, sollte die Entscheidung, ob an den jeweils letzten Tagen vor den Ferien verkürzter Unterricht stattfindet weiterhin im Ermessen der jeweiligen Schule liegen. Wir begrüßen den Schritt eine solche Entscheidung der Schulleitung abzunehmen und schlagen dagegen vor, dass beispielsweise der Schulausschuss, der sowohl den Willen des Lehrpersonals, sowie der Schüler\*innen und der Eltern darstellt, eine Entscheidung zu der Thematik treffen soll.

Dagegen befürwortet die LSV RLP die flexible Gestaltung der unterrichtsfreien Tage des Schuljahres eigenverantwortlich durch die Schule (§ 34 Abs. 3) und rät die Festlegung der unterrichtsfreien Tage ebenfalls in die Verantwortung des Schulausschusses zu geben.

Die LandesschülerInnenvertretung RLP spricht sich gegen eine Kumulierung von schriftlichen Überprüfungen aus, wie es die vorliegende Fassung zulässt (§ 52 Abs. 5). Bereits drei Überprüfungen innerhalb sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen stellen für jede\*n Schüler\*in eine große Belastung dar. Mit der neuen Regelung wäre es möglich in einem Zeitraum von acht Kalendertagen sechs Überprüfungen und an einem darauffolgenden Tag sogar eine Nachprüfung zu schreiben. Bereits die aktuelle Regelung stellt für Schüler\*innen in der Phase der schriftlichen Überprüfungen einen erheblichen Stress dar, unter dem nicht zuletzt die Leistungen zu leiden haben. Der vorliegende Vorschlag ist deshalb in keinster Weise tragbar oder nachvollziehbar. Besonders die Möglichkeit einer Nachprüfung als vierte schriftliche Überprüfung innerhalb von vier Kalendertagen straft den jungen Menschen, der aufgrund einer Krankheit bereits belastet ist, noch zusätzlich. Die LandesschülerInnenvertretung RLP ruft dagegen dazu auf, die Phase der schriftlichen Überprüfungen zu entzerren und auf zwei schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche zu minimieren.

Als besonders positiv bewertet die LSV RLP den Vorschlag einzelne Zeugnisnoten durch protokollierte Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Eltern-Gespräche zu ergänzen (§ 59 Abs. 3). In unseren Augen sollte ein solches Protokoll, zumindest in einem Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Gespräch in Zukunft in allen Altersstufen, in allen Schulzweigen und Fächern umgesetzt werden und die Zeugnisnoten zunächst ergänzen und auf Dauer ersetzen. Eine Zeugnisnote als individuelles mathematisches Ergebnis einer/eines jeden Lehrer\*in hält die LandesschülerInnenvertretung RLP für nicht aussagekräftig genug, um ihr die Gewichtung einzuräumen, die aktuell Zeugnisnoten bei der Bewerbung einnehmen; noch hält es die LSV RLP für möglich, dass die Leistungen eines/einer Schüler\*in innerhalb eines ganzen Jahres in einer Zahl von eins bis sechs ausgedrückt werden kann. Ein protokolliertes Lehrer\*inne-Schüler\*innen-Eltern-Gespräch ist dagegen nicht nur aussagekräftiger für mögliche spätere Arbeitgeber\*innen, sondern gibt auch den Schüler\*innen eine echte Chance sich durch eine Rückmeldung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Jede\*r Schüler\*in besitzt eine individuelle Lerngeschwindigkeit, die häufig von der Norm in der Schule abweicht. Deshalb befürwortet die LandesschülerInnenvertretung RLP die Abschaffung des „Sitzenbleibens“. Jede\*r Schüler\*in soll nach ihren/seinen individuellen Anforderungen selbst entscheiden können wie lange er/sie die betreffende Klassenstufe besucht, solange er/sie dabei keine\*n andere\*n Schüler\*in behindert. Deshalb lehnt die LSV RLP die Festlegung einer Maximalzahlen an Wiederholungen, wie es in der uns vorliegenden Fassung noch der Fall ist, entschieden ab. (§ 67 Abs. 3; § 80 Abs. 12,3).

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Für die LandeschülerInnenvertretung RLP

Niklas Hähn

Mobil: 01525 7040501

Mail: [Niklas.haehn@lsvrlp.de](mailto:Niklas.haehn@lsvrlp.de)